



Brot
für die Welt



Berlin, den 24.03.2017

Hintergrundinformation zum französischen Sorgfaltspflichtengesetz und aktuellen Entwicklungen in Deutschland:

Am 21. Februar hat das französische Parlament in letzter Lesung ein Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen verabschiedet. Am 23. März wurde dieses Gesetz in weiten Teilen vom französischen Verfassungsrat bestätigt und wird in Kürze in Kraft treten.

Mit dem Sorgfaltspflichtengesetz bringt Frankreich die politischen Entwicklungen zur Unternehmensverantwortung in globalen Geschäften einen großen Schritt weiter. Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen fordern Unternehmen auf, Menschenrechte zu achten, auch in ihren weltweiten Geschäftsbeziehungen. Mit dem französischen Gesetz wird diese menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nun erstmalig umfassend in verbindliches nationales Recht umgesetzt. Damit kommt Frankreich der in den UN-Leitprinzipien, aber auch in den verbindlichen Menschenrechtsverträgen verankerten staatlichen Schutzpflicht nach, durch entsprechende Rahmensetzung dafür zu sorgen, dass Unternehmen die Menschenrechte achten. Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die Hauptelemente des französischen Sorgfaltspflichtengesetzes erklärt:

Welche Unternehmen sind betroffen?

Der Adressatenkreis des französischen Gesetzes ist auf große französische Unternehmen begrenzt: Erfasst sind Unternehmen, die einschließlich Tochterunternehmen bzw. Filialen in Frankreich mindestens 5000 Mitarbeiter_innen haben oder einschließlich Tochterunternehmen bzw. Filialen mit Sitz im Ausland mindestens 10.000 Angestellte haben. Das Gesetz betrifft damit ca. 120 französische Unternehmen, darunter Areva, Danone, L'Oréal, Michelin, Renault, Sanofi, Total.

Wozu werden diese Unternehmen verpflichtet:

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, einen "Sorgfaltspflichtenplan" (plan de vigilance) zu veröffentlichen und umzusetzen, mit dem sie ökologische und menschenrechtliche Risiken identifizieren und verhindern. Erfasst sind neben den Risiken im Unternehmen selbst auch die Risiken bei kontrollierten Tochterunternehmen und Unternehmen, mit denen eine etablierte Geschäftsbeziehung besteht, soweit die menschenrechtlichen Probleme mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen.

- *Im Fall Rana Plaza, dem Fabrikeinsturz in Bangladesch, bedeutet dies, dass eine Verantwortung eines französischen Modelabels nach dem neuen Gesetz auch für die Arbeitsbedingungen bei der Textilfabrik in Bangladesch bestanden hätte, aber nur insoweit, als die Vertragsbeziehung über eine einmalige Lieferung hinausging.*

Die Unternehmen müssen den Sorgfallsplan und die Schritte veröffentlichen, die zur Umsetzung unternommen wurden. Der Inhalt des Sorgfallsplans wird im französischen Gesetz weiter konkretisiert und soll folgende Elemente umfassen:

- Übersicht, in der Risiken identifiziert, analysiert und priorisiert werden

- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Tochter- und Subunternehmen, sowie Zulieferern
- Angemessene Gegenmaßnahmen zur Vermeidung und Milderung von Menschenrechtsverletzungen
- Ein Warnsystem, um Beschwerden entgegenzunehmen, das in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften in den jeweiligen Unternehmen entwickelt wird
- Ein Verfahren, um die Umsetzung und Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen

Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung?

Kommt ein Unternehmen den oben beschriebenen Pflichten nicht nach, kann jede Person mit berechtigtem Interesse beim zuständigen Gericht beantragen, das Unternehmen zur Erfüllung aufzufordern.

Die Verletzung der beschriebenen Sorgfaltspflichten kann unter gewissen Umständen auch zur Haftung gegenüber Betroffenen führen. Klagen Betroffene, z.B. aufgrund von Gesundheitsverletzungen durch Umweltverschmutzungen oder einen Fabrikunfall, muss das Gericht prüfen, ob das Unternehmen alle angemessenen Sorgfaltsverfahren im Sinne des neuen Gesetzes durchgeführt hat. Ist dies nicht der Fall und ist dadurch der Schaden entstanden, haftet das Unternehmen gegenüber Betroffenen.

Wo ist das Gesetz angesiedelt?

Die neuen Vorschriften werden in das französische Handelsgesetzbuch eingefügt.

Wie ist das Gesetz entstanden und wann tritt es in Kraft?

Ein erster weitergehender Gesetzesvorschlag wurde im November 2013 von Parlamentariern der „*Parti Socialiste*“ entwickelt, aber erst im Januar 2015 in die Nationalversammlung eingebracht. Dort wurde das Gesetz durch eine Arbeitsgruppe überarbeitet und in einigen Punkten abgeschwächt. Beispielsweise war im ersten Entwurf eine Beweislastumkehr vorgesehen, die gestrichen wurde. Im März 2015 wurde das Gesetz in erster Lesung in der Nationalversammlung angenommen, im November vom Senat abgelehnt und an die Nationalversammlung zurückgeschickt. In der Begründung führte der Senat aus, dass Frankreich einen solchen Vorstoß nicht alleine machen könne, da dies die Wettbewerbsfähigkeit gefährde. Im März 2016 wurde das Gesetz von der Nationalversammlung in zweiter Lesung angenommen. Nach einem Gegenvorschlag des Senats im Oktober 2016 wurde der Text erneut überarbeitet, insbesondere die Anforderungen an den Sorgfaltsplan konkretisiert. Trotz Widerstand des Senats konnte die Nationalversammlung das Gesetz nun am 21. Februar in letzter Lesung annehmen. Auf Antrag von mindestens 60 Parlamentarier_innen ist in den letzten Wochen eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsrat erfolgt. Am 23. März hat der Verfassungsrat entschieden, dass das Gesetz in weiten Teilen verfassungskonform ist. Lediglich die zuvor vorgesehenen Bußgelder hat das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Zur Begründung führte das Verfassungsgericht aus, dass Bußgeldtatbestände einem hohen Maß an Bestimmtheit genügen müssen und die im Gesetz enthaltenen Unternehmenspflichten diesen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen. Unbeanstandet blieb die Haftung gegenüber Betroffenen, wenn die Missachtung der gebotenen Sorgfalt zu einem Schaden geführt hat. Zudem kann

weiterhin von jeder Person mit berechtigtem Interesse beim zuständigen Gericht beantragt werden, ein Unternehmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aufzufordern.

Gibt es ähnliche Entwicklungen in Deutschland ?

Im Dezember 2016 hat die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Nach zähen Verhandlungen konnten sich die zuständigen Ministerien innerhalb der Bundesregierung letztlich nur auf freiwillige Vorgaben an deutsche Unternehmen einigen. Der Aktionsplan äußert die klare Erwartung, dass alle deutschen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umsetzen. Ab 2018 ist eine jährliche stichprobenhafte Überprüfung vorgesehen. Stellt sich im Rahmen dieser Überprüfung bis 2020 heraus, dass weniger als die Hälfte aller Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter_innen keine Sorgfaltsverfahren in ihre Geschäftspraxis integriert haben, will die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung prüfen.

Vor diesem Hintergrund haben die Nichtregierungsorganisationen Amnesty International, Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, Germanwatch und Oxfam Deutschland, Prof. Dr. Remo Klinger, Prof. Dr. Markus Krajewski, David Krebs und Konstantin Hartmann 2016 beauftragt, einen deutschen Gesetzesvorschlag für eine so genannte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu entwickeln.

Den französischen Gesetzestext finden Sie hier:

https://www.legifrance.gouv.fr/affichLoiPreparation.do;jsessionid=3594FD1CA3FFBC38037C6B1C4620ED44.tpdila19v_3?idDocument=JORFDOLE000030421923&type=general&typeLoi=prop&legislature=14

Den deutschen Gesetzesvorschlag, einschließlich einer kurzen Zusammenfassung sowie ausführliche Informationen zum Nationalen Aktionsplan, unserer Bewertung und einen Vergleich mit den Aktivitäten in anderen Ländern zum Thema Unternehmensverantwortung finden Sie hier:

<https://www.brot-fuer-die-welt.de/presse/digitale-pressemappen/unternehmensverantwortung/>